

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünff und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Vier und dreyßigste Titul.

Von Straff zu frühen Beyschlaffs.

W zwoey / die einander die Ehe versprochen / vor Bestättigung derselben und dem Kirchgang beyschlaffe würden / deren jedes soll gleichfalls Acht Gulden zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihnen kein Hochzeitgepräng / noch Spihl / viel weniger der Weibsperson Jungfräwliche Gezierd zu tragen gestattet / und da sie das thäte / allen ehrlichen Töchtern / ihren den Kranz abzureißen / erlaubt seyn.

Der

Fünff und dreyßigste Titul.

Straff der Verkupplung / Verführung / Surenwürtschafften und Lenocinij.

Nach dem etliche Personen / andere heimlich zu einander beruffen oder verkupplen / auch durch ihre Botschafften und Brieff hin und wider tragen / Jungfrauen / Frauen / Töchtern und andere verführen / dieselbige auffhalten / Haus / Hoff und Gemach / unehrliche / schandliche und leichtfertige Werck zu treiben / darsehen / und also dardurch oftmal frummer Leuth Kinder zur Bößheit verursacht werden / die sonst ihr lebenslang fromm und erbar bliben / welches dann wider Gott und Ehr / auch ein sonder schädlich böß Laster ist / wann nun dergleichen Personen erfahren / die sollen ohne Verzug gefänglich angenommen / examinirt, von Unsern Beambten solches zu Unser Cangley berichtet / und Beschaids erwartet werden / ob selbige für Rechte zustellen / peinlich zu befragen / und nach gestalt ihrer Mißhandlung / mit Urthel und Recht ohne alle Gnad / an ihrem Leib / Leben / oder sonst ihrer Verwürckung gemäß / nach Raht Rechtsverständiger / zustraffen.

Insonderheit aber solle ^{s. l.} diese Straff geschärffte werden /

S 3

wann

wann ein Ehemann / Vatter / Mutter / Vormünder oder andere Freund / die jenige Personen / so sie in ihrem Gewalt haben / und denen sie mit gutem Exempel vorleuchten / auch zu aller Erbarkeit und Christlichen Tugenden anweisen solten / als ihre Weiber / Kinder / Pfleg-Töchter oder Baasen / umb Gelt zu Ehebruch oder Unzucht verkauffen / hingeben / oder vorseztlich darzu bereden / und also Ehr und Pflicht vergessener weise / sie umb ihre Fräwlich oder Jungfräwliche Ehr bringen / 2c. All diese Personen / sollen solcher Mißhandlung halb härtiglich / und mit allem Ernst an Leib / Ehr und Gut gestrafft werden.

Der XXXVI. Titul

Vom Verdacht der Unzucht.

Es begibt sich oft / daß zwar die verbrachte Unzucht und Ehebruch von den verdächtigen Personen halbst arzig verneint / jedoch wann solche Ungebühr und Unzuchten / so zu höchstem Vergernuß und Argwohn Ursach geben / als Einstiegen in die Cammern / Beyschlaff und andere verdächtige Zusammenschlupsungen / bekandt / oder sonst gefunden werden / gedencken Wir solche üppigkeiten nicht ungestrafft zu lassen / sonder wöllen auff dergleichen fall / die schuldhaftre Personen / je nach Gelegenheit der Umständen / mit dem Thurn / und an Ehren und Gut / nicht weniger / als wären angedeutete Laster vollzogen worden / lassen abstraffen.

Der XXXVII. Titul.

Vom Anlas und Understehung der Unzucht.

Wir wöllen auch die Vorbereitungen / Anlas und Verfahrungen / als da jemand eine unverruffte Person / mit Verheißungen / oder sonsten zur Ungebühr ansprache oder anderweris mit ungebührlichem Antasten / nachgehen und Geberden / zu raissen und zu fall zu bringen / understünde / alles ernsts verbotten / und in solchen fallen / Uns und den Belaidigten / was nach Selegenheit der Umständen sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.